

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Vergütung der Mehrarbeit von Lehrkräften

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Mit welchem konkreten Stundensatz wird die Mehrarbeit von Lehrerinnen und Lehrern vergütet (bitte nach Gehaltsgruppen und Schularten auflühren)?

Die Höhe der Vergütung der Mehrarbeit für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte richtet sich nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung (MVergV) in der nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) fortgeltenden Fassung.

Für Lehrkräfte, die in Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und niedriger eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 MVergV entspricht der Stundensatz 18,75 Euro,

für Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen und der Zuordnung zur Entgeltgruppe 11 TV-L/Besoldungsgruppe A 12 nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 MVergV entspricht der Stundensatz 23,24 Euro,

für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik oder Regionalen Schulen und der Zuordnung zur Entgeltgruppe 13 TV-L/Besoldungsgruppe A 13 nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 MVergV entspricht der Stundensatz 27,59 Euro und

für Lehrkräfte an Gymnasien oder beruflichen Schulen und der Zuordnung zur Entgeltgruppe 13 TV-L/Besoldungsgruppe A 13 nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 MVergV entspricht der Stundensatz 32,24 Euro.

2. Trifft es zu, dass Mehrarbeit von Lehrkräften innerhalb von vier Schulwochen pro Monat zwölf Stunden betragen kann, von denen aber nur neun Stunden vergütet werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres durch Freizeitausgleich oder Minderarbeit abgegolten wurden?

Es trifft zu, dass Mehrarbeit im Monat zwölf Stunden betragen kann.

Nein, es trifft nicht zu, dass von zwölf im Monat geleisteten Mehrarbeitsstunden nur neun abgegolten werden.

3. Wie erfolgt im laufenden Schulalltag eine Abgeltung durch Freizeitausgleich, die dann den Kolleginnen und Kollegen zugutekommt?

Allgemeinbildende Schulen

Die allgemeinbildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wenden den Mehrarbeitsvergütungserlass (MAVE M-V) in der derzeit gültigen Fassung entsprechend an. Die individuellen Entscheidungen werden in diesem Rahmen von der jeweiligen Schule getroffen.

Berufliche Schulen

Im Bereich der beruflichen Schulen gilt darüber hinaus die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Mai 2017 „Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen“ (Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V Nr. 6/2017, S. 90 - 97). Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift gilt hinsichtlich der Mehrarbeit der Lehrkräfte und deren Abbau Folgendes:

Ziffer 4.1

Der Schuljahreseinsatzplan wird in Form eines Schuljahresarbeitszeitkontos für jede Lehrkraft geführt. Im Rahmen dieses Schuljahresarbeitszeitkontos können Zeitguthaben und Zeitrückstände auf- oder abgebaut werden.

Ziffer 4.2

Zeitguthaben entstehen durch in Abweichung vom Schuljahreseinsatzplan mehr geleistete Unterrichtsstunden. Sie werden grundsätzlich durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung möglichst unter Berücksichtigung einer individuellen Antragstellung der Lehrkraft und unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen einvernehmlich abgebaut.

Ziffer 4.9

Bis zum 31. Juli nicht durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung ausgeglichene Zeitguthaben sind nach den geltenden Regelungen wie Mehrarbeit zu vergüten.